

Abschnitt VIII.

Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern.

Capitel I.

Von der Ueberlassung des zum Bergbaue erforderlichen Grundeigenthums.

§ 122.

Verpflichtung zu Ueberlassung des Grundeigenthums.

Ist bei dem Betriebe des Bergbaues (vergl. § 4) die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Galden, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienenwegen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten (§ 2), Teichen, Wehren und Wasserläufen und sonst nothwendig, so ist der Eigenthümer desselben, dafern nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung

1. sein Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigenthümlich abzutreten, oder
2. ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit, soweit nöthig auch mit Veränderung des Grundstücks, zu gestatten, oder endlich
3. die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben zu Gunsten des Bergwerksunternehmers geschehen zu lassen.

Es muß auch jeder Grundeigenthümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubensfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken dulden.

§ 123.

Wahl des Grundbesizers.

Dem Grundstücksbesitzer steht die Wahl zwischen den in § 122 unter 1, 2 und 3 gedachten Modalitäten der Ueberlassung frei.

§ 124.

Wahl des Bergwerksunternehmers.

In den § 122 gedachten Fällen kann jedoch der Bergwerksunternehmer verlangen:

a) die zeitweilige Ueberlassung zur Benutzung, wenn letztere voraussichtlich nur auf einen kurzen, die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigenden Zeitraum erforderlich ist und es sich um eine Bodenfläche handelt, welche nicht zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen benutzt ist;